



Satzung des Langerwischer Obstgarten e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Langerwischer Obstgarten“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist 14552 Michendorf.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder durch den Erhalt obstbaulicher Arten- und Sortenvielfalt und Schaffung biologischer Vielfalt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Anlage, bzw. Wiederherstellung, Erhaltung und Bewirtschaftung von Streuobstwiesen und sonstigen Obstbaum-, Beerengehölz- und Wildobstanpflanzungen, insbesondere alter Obstbaumsorten
- Vorhaben und Projekte der Umweltbildung
- Vergabe von Baumpatenschaften

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verein Auflagen oder Vorgaben des Landes Brandenburg oder der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Erhaltene Gelder dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gedacht und gegeben worden sind.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Verein umfasst:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder

Wer die Ziele des Vereins und seine Arbeit unterstützen möchte, kann auf Antrag Fördermitglied werden. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung antragsberechtigt, aber nicht wahl- und stimmberechtigt.

Die Übernahme einer Baumpatenschaft bedingt nicht die Mitgliedschaft im Verein. Baumpaten können ordentliche oder Fördermitglieder werden, sie müssen es aber nicht.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Mitgliedschaft der Anwärter mit einfacher Mehrheit im Rahmen der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Quartal jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Mitgliedschaft innerhalb von 30 Tagen nach einer beschlossenen Satzungsänderung fristlos zu kündigen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig mit Zweidrittelmehrheit.



§ 11 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 12 Mitgliederrechte

Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme in dem Vereinsorgan, dem es angehört. Die Übertragung von Mitgliederrechten ist ausgeschlossen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Genehmigung und Änderung des jährlichen Geschäftsplanes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Bestätigung von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins dies erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern per Post oder E-Mail bekanntzumachen.

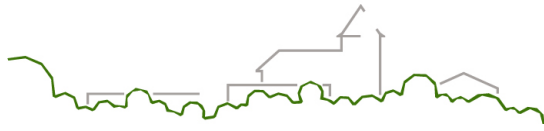
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf einer nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jedes anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Wenn in der Einberufung zur betreffenden Versammlung durch den Vorstand ausdrücklich zugelassen, kann die Stimme für eine fristgemäß zugesandte Beschlussvorlage ausnahmsweise ohne persönliche Anwesenheit vor Versammlungsbeginn gültig auf schriftlichem Wege abgegeben werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.



Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, falls erforderlich, hauptamtliche Mitarbeiter zu beschäftigen. Die Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiter werden durch Arbeitsverträge festgesetzt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Über die Geschäftsordnung wird im Vorstand mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Der Verein wird rechtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 15 Besondere Vertreter

Der Vorstand kann beschließen, besondere Vertreter des Vereins zu bestellen und ihnen bestimmte Geschäftsbereiche zu übertragen. Er ist befugt, ihnen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Vollmachten zu erteilen und den Umfang der Vollmacht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Ein besonderer Vertreter muss nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben.

Der Verein veröffentlicht diese Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung der Mitglieder hierzu einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Unbenommen hiervon kann ein einzelnes Mitglied verlangen, dass seine personenbezogenen Daten nicht veröffentlicht oder weitergegeben werden.



§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach ggf. erforderlicher Rückführung öffentlicher Mittel an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

Der tatsächliche Nutznießer kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das Vermögen darf erst übertragen werden, wenn das zuständige Finanzamt den vorgesehenen Verwendungszweck geprüft und seine Zustimmung gegeben hat.